



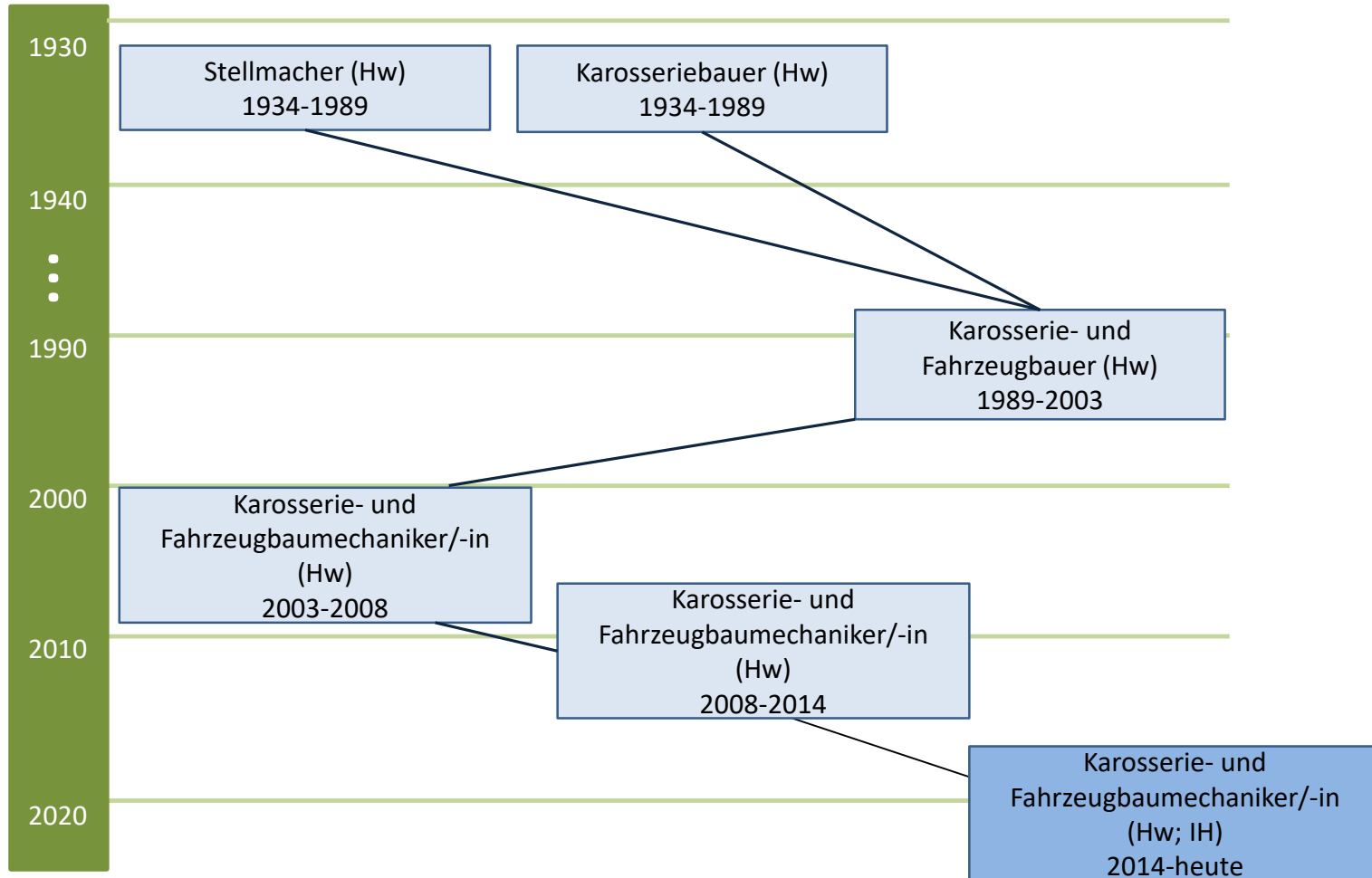
Modernisierung des anerkannten Ausbildungsberufes Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in

Was steckt drin? Und wie kommt es da rein?

Markus Bretschneider - Bundesinstitut für Berufsbildung

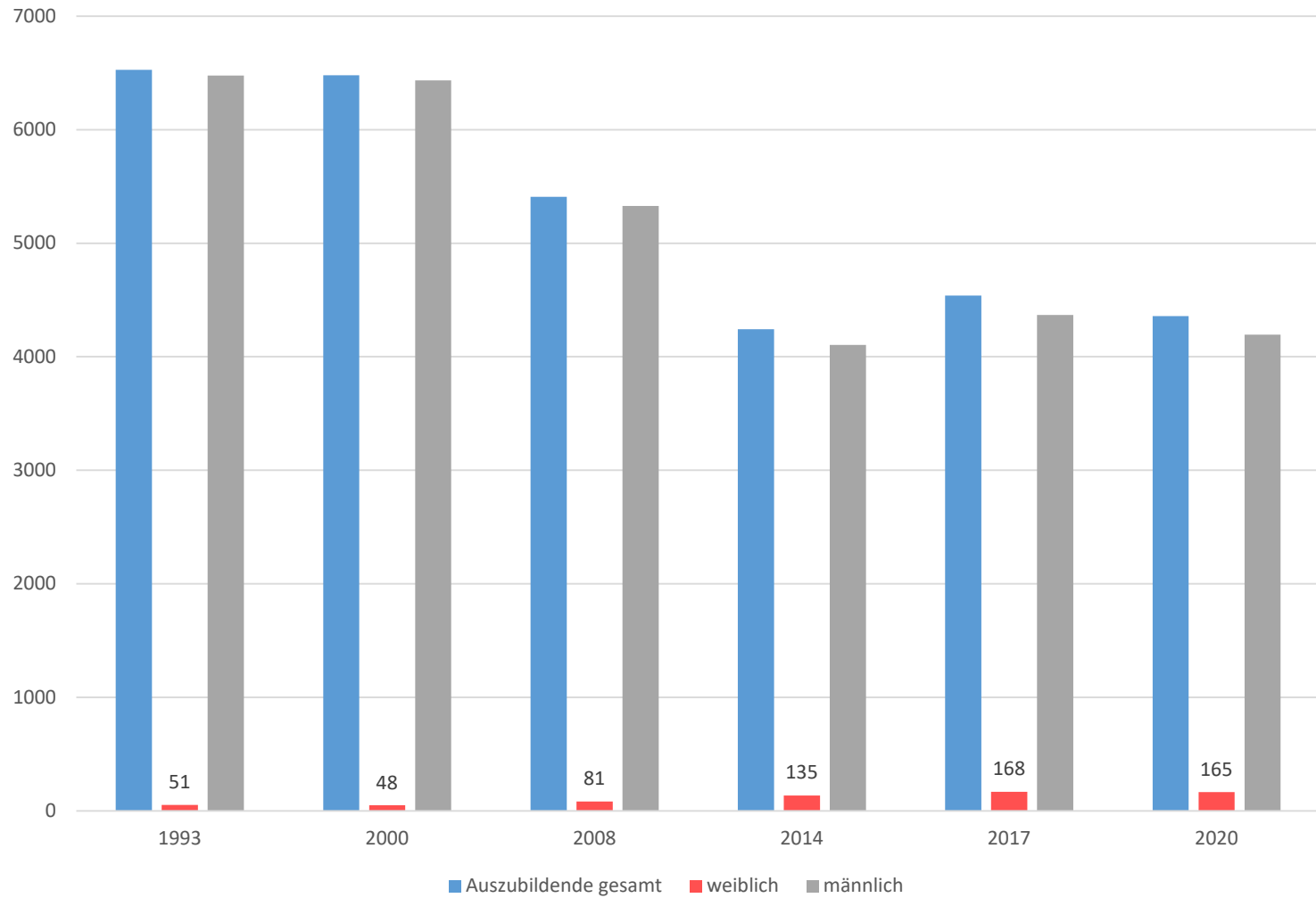
27. April 2023 – QUA-LiS NRW, Soest

Genealogie „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in“



[Quelle: BIBB / Informationen zu Aus- und Fortbildungsberufen](#)

Auszubildendenzahlen „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in“



Vorverfahren

Erarbeitungsphase

Erläss

Vorverfahren

Eckwerteberatungen der Sozialpartner

Eckwertevorschlag der Sozialpartner

Erarbeitungsphase

Erläss

Eckwerte im Überblick

Berufsbezeichnung	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in
Ausbildungsdauer	3,5 Jahre
Struktur	Ausbildungsberuf mit drei Fachrichtungen FR Karosserieinstandhaltungstechnik FR Karosserie- und Fahrzeugbautechnik FR Caravan- und Reisemobiltechnik
Prüfungsform	Gestreckte Gesellen- und Abschlussprüfung
Zeitliche Gliederung	Gliederung in Ausbildungshalbjahren mit Trennung vor und nach der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung
Möglichkeit gemeinsamer Beschulung	es wird eine gemeinsame Beschulung in den fahrzeugtechnischen Berufen angestrebt
Anrechnung	keine spezifischen Anrechnungsmöglichkeiten, die in AO zu verankern wären

Struktur

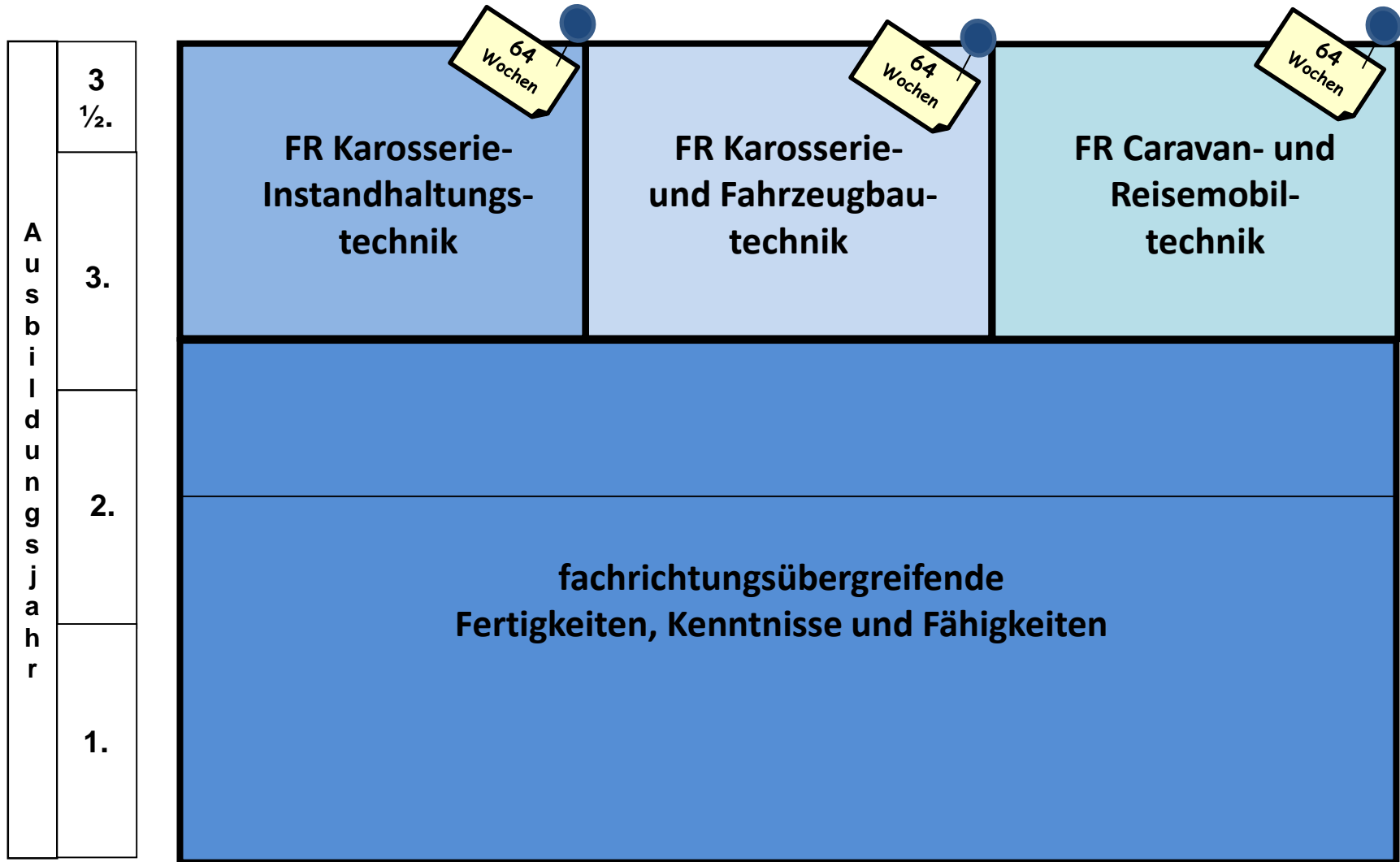
A u s b i l d u n g s j a h r	3 ½.	FR Karosserie- Instandhaltungs- technik	FR Karosserie- und Fahrzeugbau- technik	FR Caravan- und Reisemobil- technik
	3.			
	2.	fachrichtungsübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		
	1.	fachrichtungsübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		

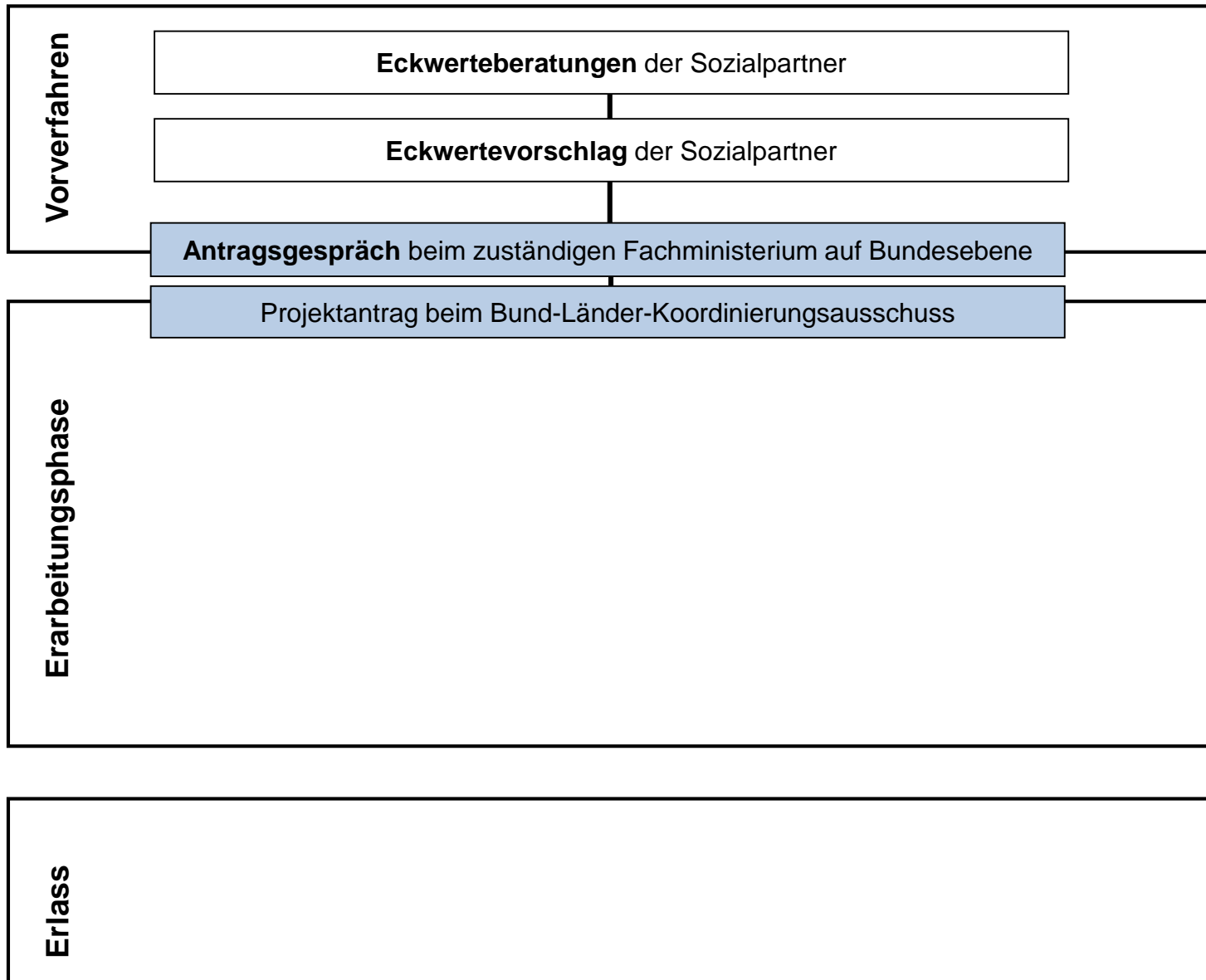
Fachrichtungsübergreifende Berufsbildpositionen

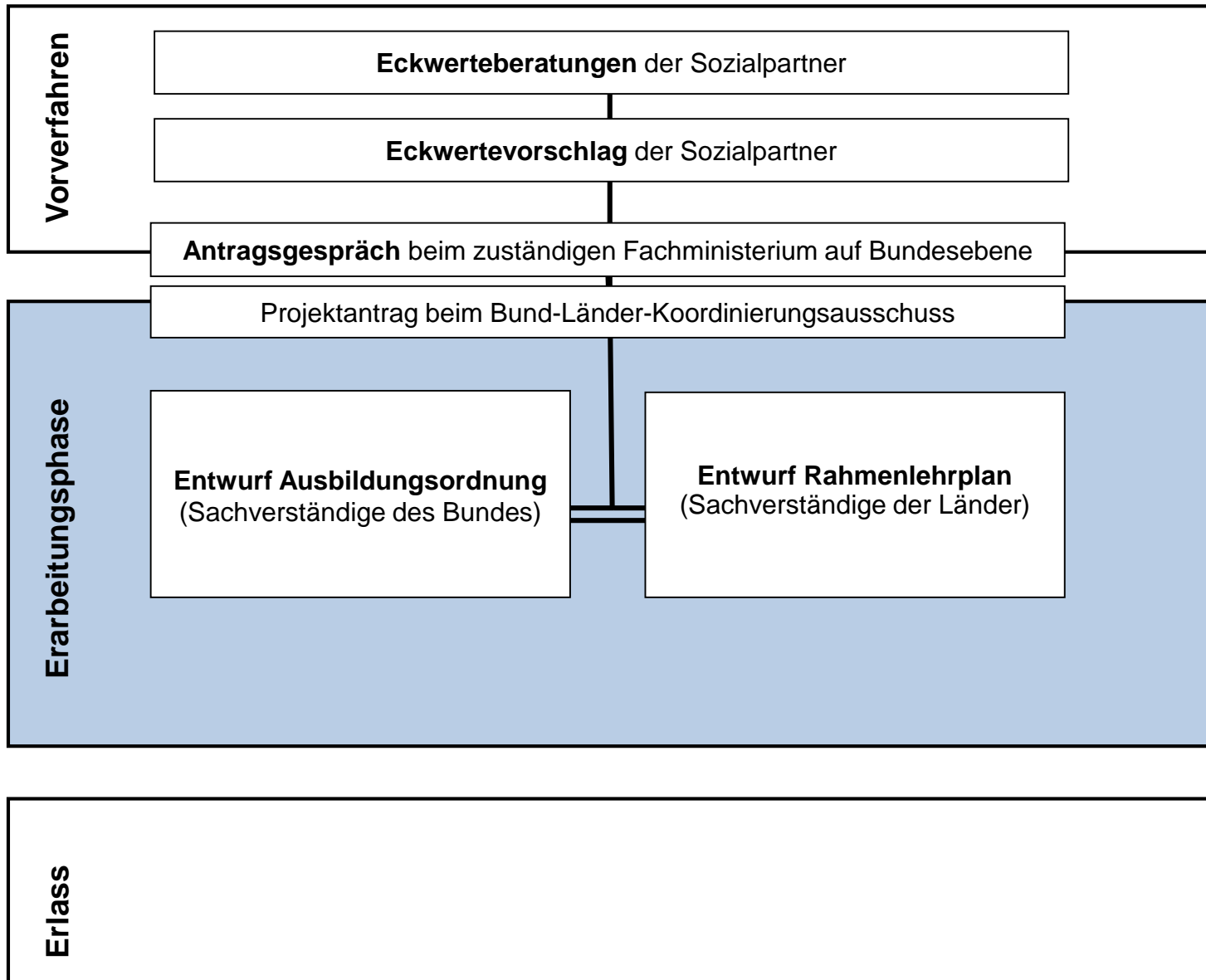
A u s b i l d u n g s j a h r	3 ½.	FR Karosserie- Instandhaltungs- technik	FR Karosserie- und Fahrzeugbau- technik	FR Caravan- und Reisemobil- technik
	3.			
	2.			
1.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bedienen von Fahrzeugen, Systemen und Arbeitsmitteln 2. Außerbetriebnehmen und Inbetriebnehmen von fahrzeugtechnischen Systemen 3. Messen und Prüfen von Systemen 4. Durchführen von Instandhaltungsarbeiten 5. Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen 6. Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeugen und Systemen 7. Instandsetzen von Fahrzeugen und Fügen von Bauteilen 8. Ausrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen 9. Anfertigen von Karosserie- und Fahrzeugbauteilen 10. Prüfen, Pflegen und Schützen von Oberflächen 11. Kontrollieren und Übergeben von Fahrzeugen 			

Karosserieinstandhaltungstechnik	Karosserie- und Fahrzeugbautechnik	Caravan- und Reisemobiltechnik
Beurteilen von Schadensumfängen	Konstruieren, Herstellen, Ein-, Auf-, Umbauen und Nachrüsten von Karosserien, Bauteilen, Baugruppen und Fahrgestellen	Beurteilen von Schäden, Fehlern und Störungen
Instandhalten von Karosserien, Aufbauten, Fahrgestellen und Fahrwerken	Durchführen von Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten	Prüfen und Instandhalten von Karosserien, Bauteilen, Baugruppen, Aufbauten, Anbauten, Fahrgestellen und Fahrwerken
Instandsetzen und Herstellen von vernetzten Systemen	Instandhalten von Karosserie- und Fahrzeugbauteilen sowie von Baugruppen	Herstellen, Prüfen, Einstellen und Instandhalten von vernetzten Systemen
Um- und Nachrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen	Beurteilen von Schadensumfängen	Konzipieren, Konstruieren, Herstellen, Ein-, Auf-, Umbauen und Nachrüsten von Bauteilen, Baugruppen und Fahrzeuginterieur
Herstellen und Aufbereiten von Oberflächen	Herstellen, Aufbereiten und Schützen von Oberflächen	Herstellen, Aufbereiten, Pflegen und Konservieren von Oberflächen

Struktur







Ausbildungsordnung mit betrieblichem Ausbildungsrahmenplan

714 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 2014

Verordnung über die Berufsausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und zur Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin (Fahrzeugbaumechanikerausbildungsverordnung – FzMechAusbV)*

Vom 10. Juni 2014

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Absatz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche

Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikers und der Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin wird staatlich anerkannt nach

- § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und
- § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer der Handwerksordnung.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3

Fachrichtungen der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung wird in einer der beiden folgenden Fachrichtungen durchgeführt:

- Karosserieinstandhaltungstechnik oder
- Karosserie- und Fahrzeugbautechnik.

§ 4

Struktur und Inhalte der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in

- fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
- berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik oder in der Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik und
- integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

(2) Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

- Bedienen von Fahrzeugen und Systemen,
- Außerbetriebnehmen und Inbetriebnehmen von fahrzeugtechnischen Systemen,
- Messen und Prüfen an Systemen,
- Durchführen von Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten,
- Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen,
- Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeugen und Systemen,
- Instandsetzen von Fahrzeugen und Fügen von Fahrzeugteilen,
- Ausrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen,
- Anfertigen von Karosserie- und Fahrzeugbauteilen,
- Prüfen, Pflegen und Schützen von Oberflächen,
- Kontrollieren und Übergeben von Fahrzeugen.

(3) Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik sind:

- Beurteilen des Schadensumfangs,
- Instandhalten von Karosserien, Aufbauten, Fahrgestellen und Fahrwerken,
- Instandsetzen und Herstellen von vernetzten Systemen,
- Um- und Nachrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen,
- Herstellen und Aufbereiten von Oberflächen.

(4) Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik sind:

- Konstruieren, Herstellen, Ein-, Auf-, Umbauen und Nachrüsten von Karosserien, Karosserieteilen, Baugruppen und Fahrgestellen,
- Durchführen von Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten,
- Instandhalten von Karosserie- und Fahrzeugbauteilen sowie von Baugruppen,
- Beurteilen des Schadensumfangs,
- Herstellen, Aufbereiten und Schützen von Oberflächen.

Die berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in mindestens einem der Einsatzgebiete Karosseriebau oder Fahrzeugbau anzuwenden und zu vertiefen. Das Einsatzgebiet oder die Einsatzgebiete werden vom Ausbildungsbetrieb festgelegt.

(5) Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

- Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 2014

719

Anlage
(zu § 5 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und zur Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin

Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
1	Bedienen von Fahrzeugen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) Vorschriften und Hinweise zur Sicherheit und zur Bedienung beachten und anwenden b) Bedienungsanleitungen anwenden und erklären c) Bedienelemente von Fahrzeugen, Betriebs Einrichtungen und Systemen sowie deren Schutzeinrichtungen handhaben d) Menüfunktionen anwenden und Informations-, Kommunikations-, Komfort- und Sicherheitssysteme bedienen	5	
2	Außerbetriebnehmen und Inbetriebnehmen von fahrzeugtechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) herstellerspezifische Vorgaben, Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen, insbesondere Normen und Vorschriften für das elektrotechnische Arbeiten an Hochvoltfahrzeugen sowie Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Technik, anwenden b) erhöhtes Gefährdungspotenzial an Fahrzeugen erkennen c) Sicherheitsvorgaben für Hochvoltssysteme beachten und Arbeitsbereich sichern d) Systeme nach Arbeitsanweisung spannungsfreischalten, gegen Wiedereinschalten sichern, Spannungsfreiheit feststellen e) elektrotechnische Gefahren beurteilen und analysieren f) fahrzeugtechnische Systeme in arbeitssicheren Wartungs- und Reparaturzustand versetzen, insbesondere ihre explosionsgefährlichen Stoffe, Treibstoffe, Gase, Flüssigkeiten und elektrische Spannungen beachten g) Bauteile, Baugruppen, Systeme und Anlagen, insbesondere Klimaanlage, elektrische Anlagen, Druckluftsysteme, hydraulische Systeme und pyrotechnische Systeme, nach Herstellervorgaben in Betrieb nehmen, Funktionen überprüfen und Ergebnisse dokumentieren h) Hochvolt-, Energieversorgungs- und Energiemanagementsysteme sowie alternative Antriebsarten prüfen und in Betrieb nehmen i) Gesamtfunktion prüfen, Systeme und Anlagen in Betrieb nehmen, Sicherheitsbestimmungen beachten j) Ergebnisse dokumentieren	3	
				6
3	Messen und Prüfen an Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Solidaten ermitteln, Messverfahren und Messgeräte auswählen b) Schutzmaßnahmen gegen elektrische Körperdurchströmung und Störlichtbögen anwenden		

Schulischer Rahmenlehrplan mit Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin					
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden			
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
1	Fahrzeuge und Systeme nach Vorgaben warten und inspizieren	80			
2	Einfache Baugruppen und Systeme prüfen, demontieren, austauschen und montieren	100			
3	Funktionsstörungen identifizieren und beseitigen	100			
4	Umrüstarbeiten nach Kundenwünschen durchführen	40			
5	Fahrzeugteile aus Metall planen und herstellen		120		
6	Nichtmetallische Werk- und Verbundstoffe be- und verarbeiten		40		
7	Elektrische und elektronische Systeme instand halten und installieren		60		
8	Fahrwerks- und Bremssysteme instand halten und installieren		60		
Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik					
9 KI	Karosserie und Fahrzeugschäden analysieren und bewerten			80	
10 KI	Strukturschäden an Karosserien rückverformen			60	
11 KI	Karosserieschäden durch Abschnittsreparaturen instand setzen			100	
12 KI	Vernetzte Fahrzeugsysteme diagnostizieren und instand setzen			40	
13 KI	Oberflächen ausbeulen, beschichten und aufbereiten				80
14 KI	Zubehör- und Zusatzsysteme an-, ein- und umbauen				60
Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik					
9 KF	Abwicklungen, Schablonen, Modelle und Fertigungsformen anfertigen			40	
10 KF	Karosserien, Fahrgestelle und Aufbauten herstellen und restaurieren			120	
11 KF	Karosserien, Fahrgestelle und Aufbauten umbauen, aus- und umrüsten			80	
12 KF	Fahrwerke und Komponenten ein-, umbauen und instand halten			40	
13 KF	Karosserien, Fahrgestelle und Aufbauten instand halten				80
14 KF	Fahrzeugsysteme, Zubehör- und Zusatzsysteme einbauen und instand setzen				60
Summen: insgesamt 1020 Stunden		320	280	280	140

Lernfeld 1: Fahrzeuge und Systeme nach Vorgaben warten und inspizieren	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
<p>Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Wartungs- und Servicearbeiten zur Funktions- und Werterhaltung an Fahrzeugen und berufstypischen Systemen nach herstellerbezogenen Standards und Kundenbedürfnissen durchzuführen und dabei standardisierte Pläne und einfache Regeln nach Vorgabe anzuwenden.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die zu wartenden und zu inspizierenden Fahrzeuge sowie über berufstypische Systeme mit dem Ziel, den Arbeitsumfang und die Durchführung der Service- und Wartungsarbeit zu ermitteln (<i>Betriebsflüssigkeiten, Bereifung, Entsorgung</i>).</p> <p>Sie identifizieren dabei Baugruppen und Bauteile, von denen besondere Gefahren ausgehen (<i>Hochvoltssysteme, pyrotechnische Systeme, gesundheitsgefährdende, explosive, unter Hochdruck stehende Fluide</i>). Dazu unterscheiden sie Systeme, Teilsysteme und Funktionseinheiten und beschreiben ihr Zusammenwirken (<i>Blockschaltbilder, Flussdiagramme, Wartungspläne</i>). Zur Informationsgewinnung und Dokumentation werten sie Fehlerspeicher, Wartungsdaten, technische Dokumente und Servicepläne auch in einer fremden Sprache aus. Dazu nutzen sie die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung (<i>Diagnose- und Testgeräte, Internet</i>).</p> <p>Sie stellen Art und Umfang der erforderlichen Dokumentationsarbeiten fest.</p> <p>Sie erfassen und analysieren den innerbetrieblichen Arbeitsauftrag, um die Auftragsbearbeitung abzustimmen. Sie unterscheiden Arbeitsaufgaben, die nur von fachlich ausgewiesenen Personen durchgeführt werden dürfen, von Routineaufgaben ohne spezielle Befähigung.</p> <p>In Kenntnis der betrieblichen Abläufe treffen sie für die Servicearbeiten eine begründete Auswahl an Werkzeugen (<i>Standardwerkzeugsatz, Spezialwerkzeug</i>), Betriebs- und Hilfsstoffen (<i>Schmierstoff, Kühlmittel, Hydraulik und Bremsflüssigkeit</i>). Sie ermitteln den Materialbedarf an Betriebsstoffen, Hilfsstoffen und Ersatzteilen und erklären ihre spezifischen Bezeichnungen. Sie unterscheiden die für den Service zugrundeliegenden Regeln, Normen und Vorschriften beim Transportieren, Heben und Sichern von Fahrzeugen und Systemen und begründen ihre Notwendigkeit. Beim sicheren Umgang mit Betriebsstoffen ergreifen sie Maßnahmen zur Entsorgung und zum Recycling. Sie analysieren Prüfkriterien und erstellen Prüfpläne. Zur Durchführung der Servicearbeiten identifizieren sie die betrieblichen Qualitäts-, Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorgaben, um Gefahren für sich und andere zu erkennen und Fehler zu vermeiden.</p> <p>Sie ermitteln den Dokumentationsumfang für die durchgeführten Servicearbeiten und setzen Präsentationstechniken und -verfahren ein. Sie reflektieren Planung und Durchführung, um Qualitätsmängel im Arbeitsprozess zu erkennen und entwickeln eine positive persönliche Einstellung gegenüber ihrer Werkstattarbeit. Sie respektieren gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Anforderungen und leiten daraus eigene Wertvorstellungen ab.</p>	

Europass-Zeugniserläuterung (für jede Fachrichtung)

	Zeugniserläuterung⁽¹⁾	 Deutschland
1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE) Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin - Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik		
2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)		
Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtstatut.		
3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT		
<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilen von Schadensumfängen • Instandhalten von Karosserien, Aufbauten, Fahrgestellen und Fahrwerken • Instandsetzen und Herstellen von verzetzten Systemen • Um- und Nachrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen • Herstellen und Aufbereiten von Oberflächen • Bedienen von Fahrzeugen, Systemen und Arbeitsmitteln • Außerbetriebnehmen und Inbetriebnehmen von fahrzeugtechnischen Systemen • Messen und Prüfen von Systemen • Durchführen von Instandhaltungsarbeiten • Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen • Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeugen und Systemen • Instandsetzen von Fahrzeugen und Fügen von Bauteilen • Ausrüsten mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen • Anfertigen von Karosserie- und Fahrzeugbauteilen • Prüfen, Pflegen und Schützen von Oberflächen • Kontrollieren und Übergeben von Fahrzeugen • Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen • Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen • Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit • Ergreifen von Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit, zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit • Einsetzen von Informations- und Kommunikationstechnologien zur betrieblichen und technischen Kommunikation 		
4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER		
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerinnen der Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik arbeiten in Karosserie- und Fahrzeugbaubetrieben sowie bei Fahrzeugherstellern in der Karosserie- und Fahrzeugbaureparatur, Instandhaltung, Aus-, Um- und Nachrüstung von Fahrzeugen und Karosserien, Oberflächenbearbeitung, Schadensbeurteilung und Kalkulation von Fahrzeugschäden im Handwerk und in der Industrie.		
⁽¹⁾ Erläuterung Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtstatut. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 95/C 224/04 vom 15. Juli 1995 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildungstehenden Personen, Freiwilligen, Lehrlingen und Auszubildenden in der Gemeinschaft. Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency © Europäische Gemeinschaften 2002		

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ESCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)	Bewertungsskala/Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Geprüfter Kraftfahrzeug-Service-Techniker und Geprüfter Kraftfahrzeug-Service-Technikerin Karosserie- und Fahrzeugbaumeister/ Karosserie- und Fahrzeugbaumeisterin Karosserie- und Fahrzeugbaumeister/-in Industriemeister/ Industriemeisterin - Fachrichtung Metall Kraftfahrzeugtechniklehrmeister/ Kraftfahrzeugtechniklehrmeisterin - Bachelor Professional im Kraftfahrzeugschmelz-Handwerk Staatlich geprüfter Techniker/ staatlich geprüfte Technikerin in den einschlägigen Fachrichtungen Technischer Fachwirt/ Technische Fachwirtin	Internationale Abkommen Gemeinsame Erklärungen über die grundsätzliche Vergleichbarkeit von Ausbildungsabschlüssen im beruflichen Bereich bestehen mit Österreich (vom 31.08.2005), Frankreich (vom 26.10.2004) und der Schweiz (vom 10.01.2021)
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und zur Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin (Fahrzeugbaumechaniker-ausbildungsverordnung - FzMechAusbV) vom ... (BGBl. I S. ...) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom ...)	
6. ÖFFIZIELL ANERKÄNNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES	
Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind	
Zusätzliche Informationen Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre). Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre. Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine lernorientierte Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule; im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.	
Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de Nationales Europass-Center www.europass-info.de	

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/kafahr23

Konsensprinzip

„Das Bemühen um einen Konsens der Beteiligten ist ein wesentliches Element unserer Staats- und Verfassungsordnung und für die berufliche Bildung besonders kennzeichnend. (...)

Zukunftsorientierte Ausbildung muss von den an der Berufsbildung Beteiligten mitgetragen und umgesetzt werden. Deshalb ist der Konsens der Beteiligten ein Grundpfeiler des dualen Systems.“

(BIBB Hauptausschuss, 09.12.1985)

Beteiligte im Neuordnungsverfahren

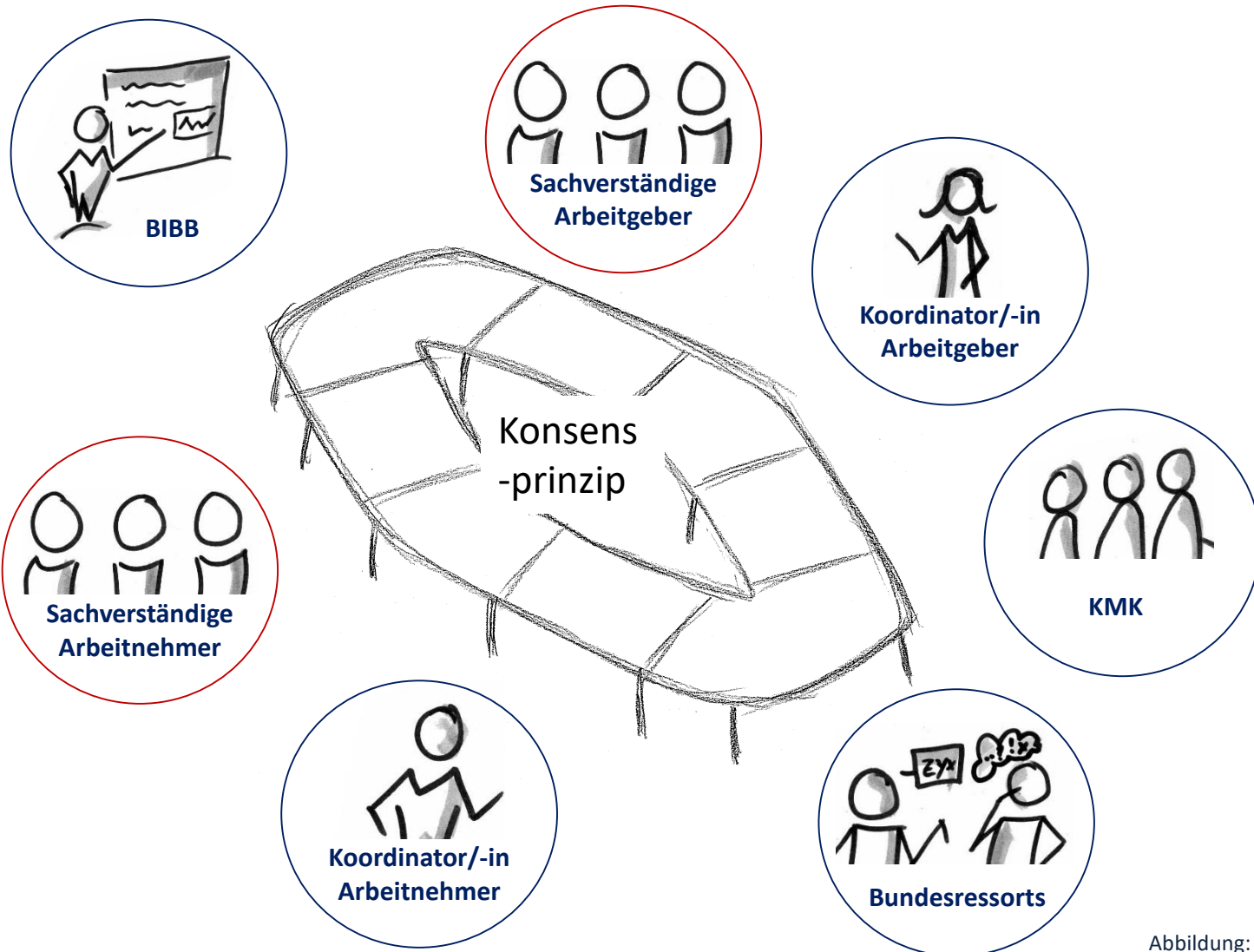
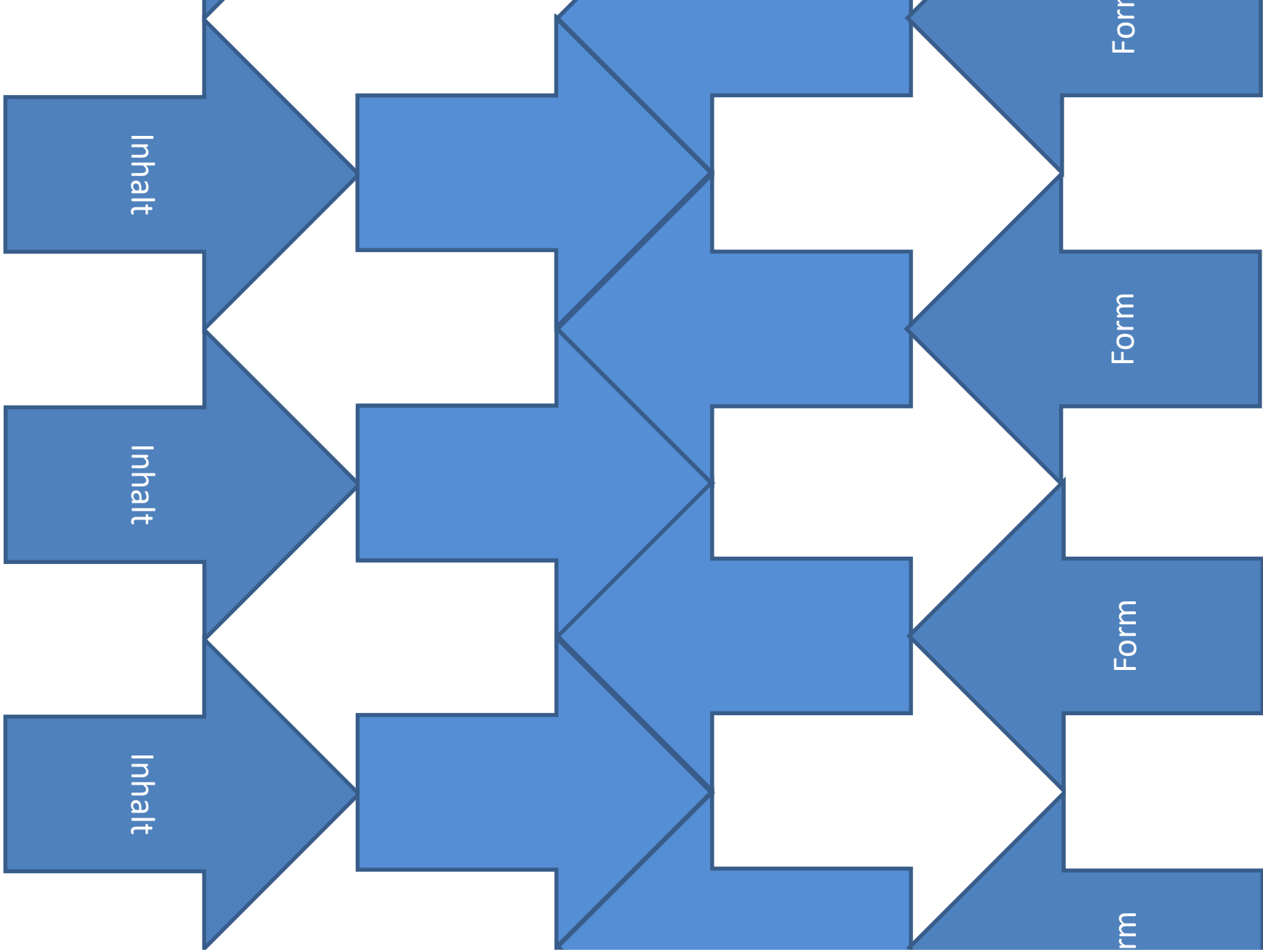


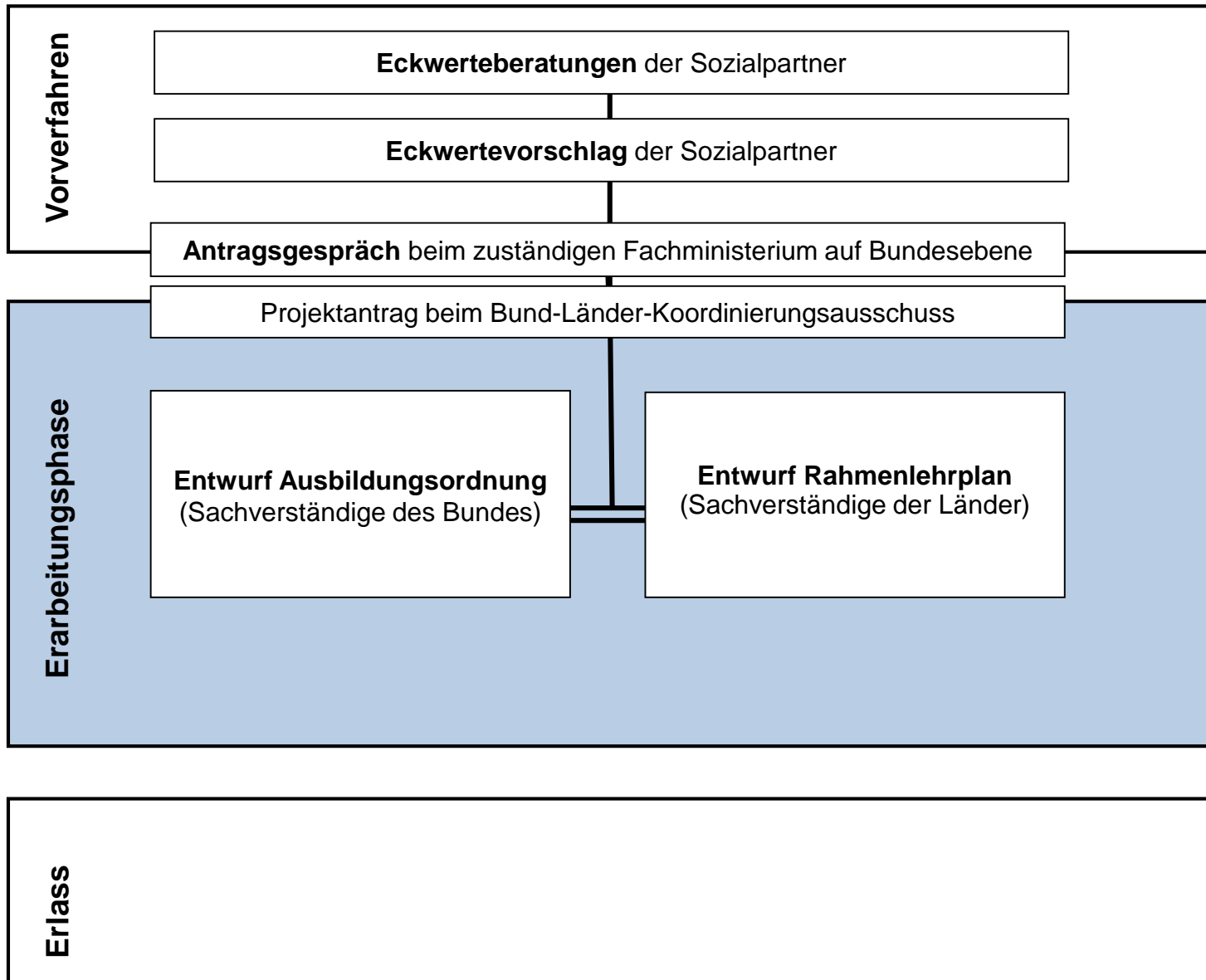
Abbildung: Ulrike Azeez, BIBB

Akteure









In die Ausbildung integrierte Sachkunde-INHALTE



- Kleben
- Klimaanlage in Kraftfahrzeugen
- Airbag und Gurtstraffer
- Arbeiten an Hochvoltsystemen im spannungsfreien Zustand – Stufe 2S
- Flüssiggasanlagen in Freizeitfahrzeugen *
- Elektro-Fachkraft für festgelegte Tätigkeiten an 230/400-Volt-Anlagen und -Geräten in Caravans und Wohnmobilen *

* nur Fachrichtung „Caravan- und Reisemobiltechnik“

Gestreckte Abschlussprüfung

Fachrichtung Caravan- und Reisemobiltechnik

Fachrichtung Karosserieinstandhaltungstechnik		Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik		
1. Arbeitsauftrag	Teil 1	1. Arbeitsauftrag	Teil 1	1.
2. Auftragsplanung	Teil 1	2. Auftragsplanung	Teil 1	2.
3. Kundenauftrag	Teil 2	3. Kundenauftrag	Teil 2	3.
4. Karosserieinstandhaltungstechnik	Teil 2	4. Karosserie- und Fahrzeugbautechnik	Teil 2	4.
5. <u>Wiso</u>	Teil 2	5. <u>Wiso</u>	Teil 2	5.

Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten

1. Prüfungsprodukt - 6 Stunden auftragsbezogenes Fachgespräch - 15 Minuten	1. Prüfungsprodukt - 6 Stunden auftragsbezogenes Fachgespräch - 15 Minuten	1.
2. schriftlich – 90 Minuten	2. schriftlich – 90 Minuten	2.
3. Arbeitsaufgabe + Dokumentation – 12 Stunden situatives Fachgespräch – inkl. max. 20 Minuten	3. Arbeitsaufgabe + Dokumentation – 14 Stunden situatives Fachgespräch – inkl. max. 20 Minuten	3.
4. schriftlich - 180 Minuten	4. schriftlich - 180 Minuten	4.
5. schriftlich - 60 Minuten	5. schriftlich - 60 Minuten	5.

Gewichtung der Prüfungsbereiche

1. 20 %	1. 20 %	1.
2. 10 % (schriftlich)	2. 10 % (schriftlich)	2.
3. 40 %	3. 40 %	3.
4. 20 % (schriftlich)	4. 20 % (schriftlich)	4.
5. 10 % (schriftlich)	5. 10 % (schriftlich)	5.

Zusatzqualifikation

„Arbeiten an Hochvoltkomponenten“

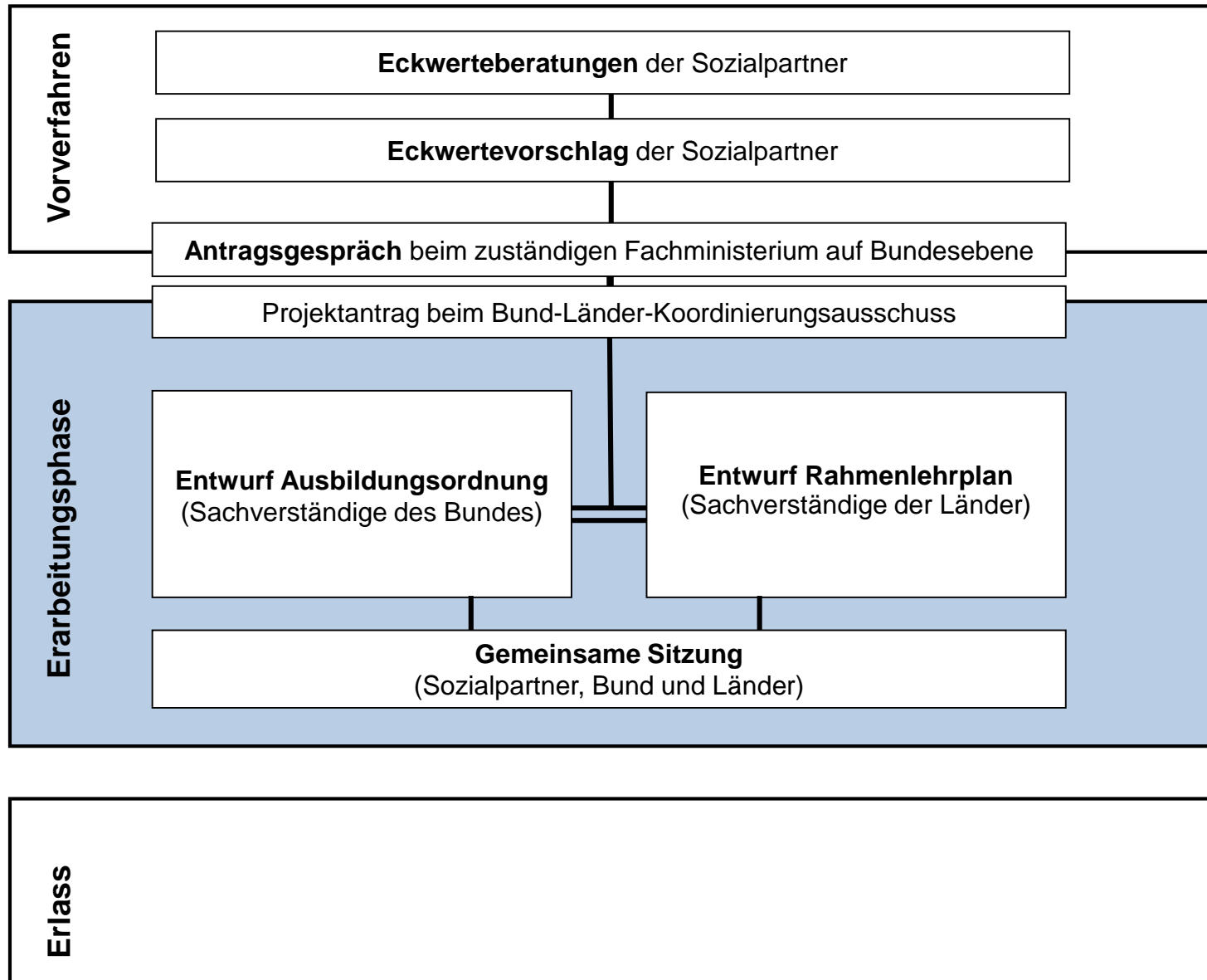
Details zu Anforderungen
folgen nach Veröffentlichung
im Bundesgesetzblatt!

Zusatzqualifikation

„Arbeiten an Hochvoltkomponenten“

Details zur Prüfung folgen
nach Veröffentlichung im
Bundesgesetzblatt!

i. d. R. 12 Monate



Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in Ordnungsverfahren

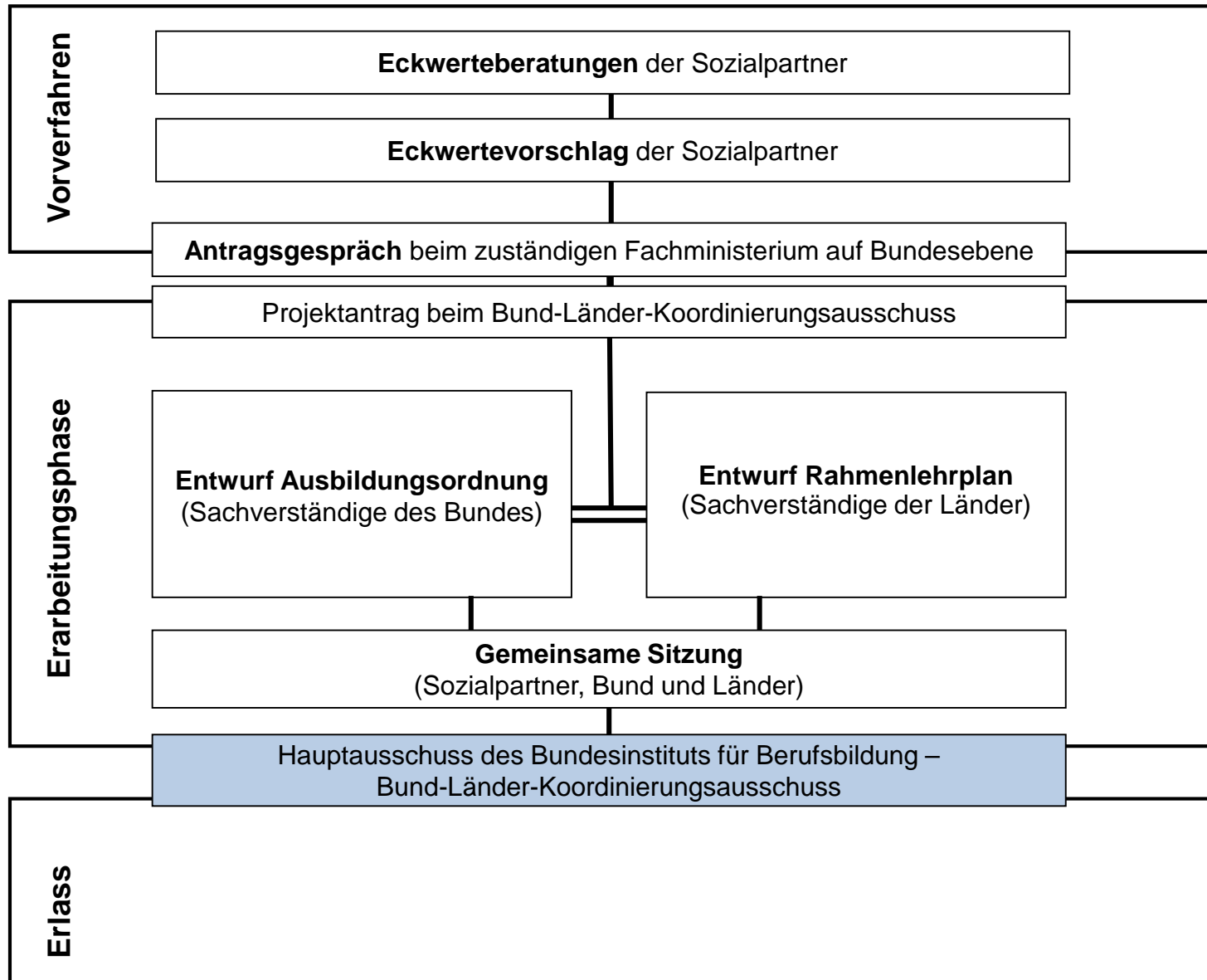
Anlage 1: Ablaufplan eines Ordnungsverfahrens ab Weisung



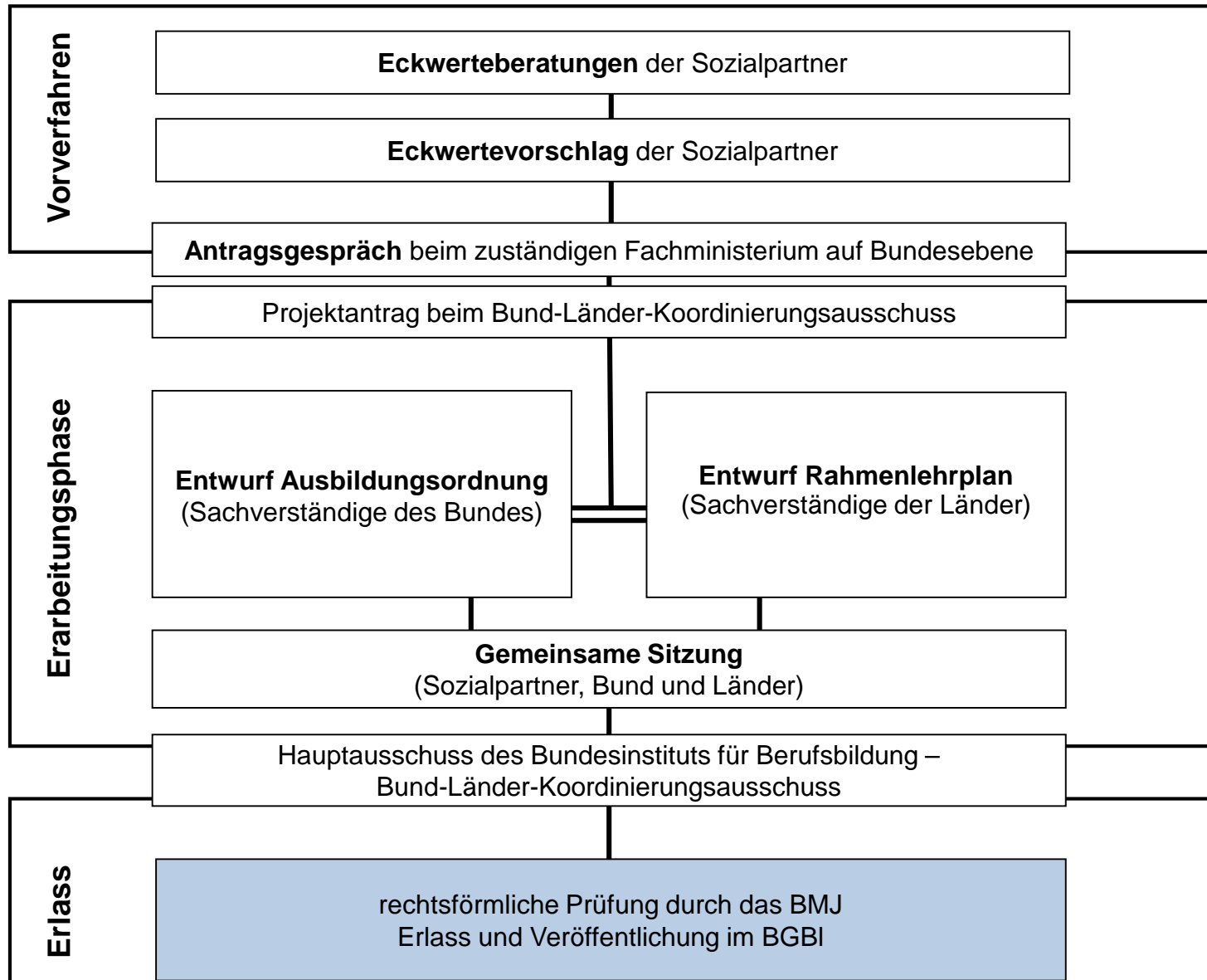
gemäß Hauptausschuss-Empfehlung 130
des Bundesinstituts für Berufsbildung

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA130.pdf>

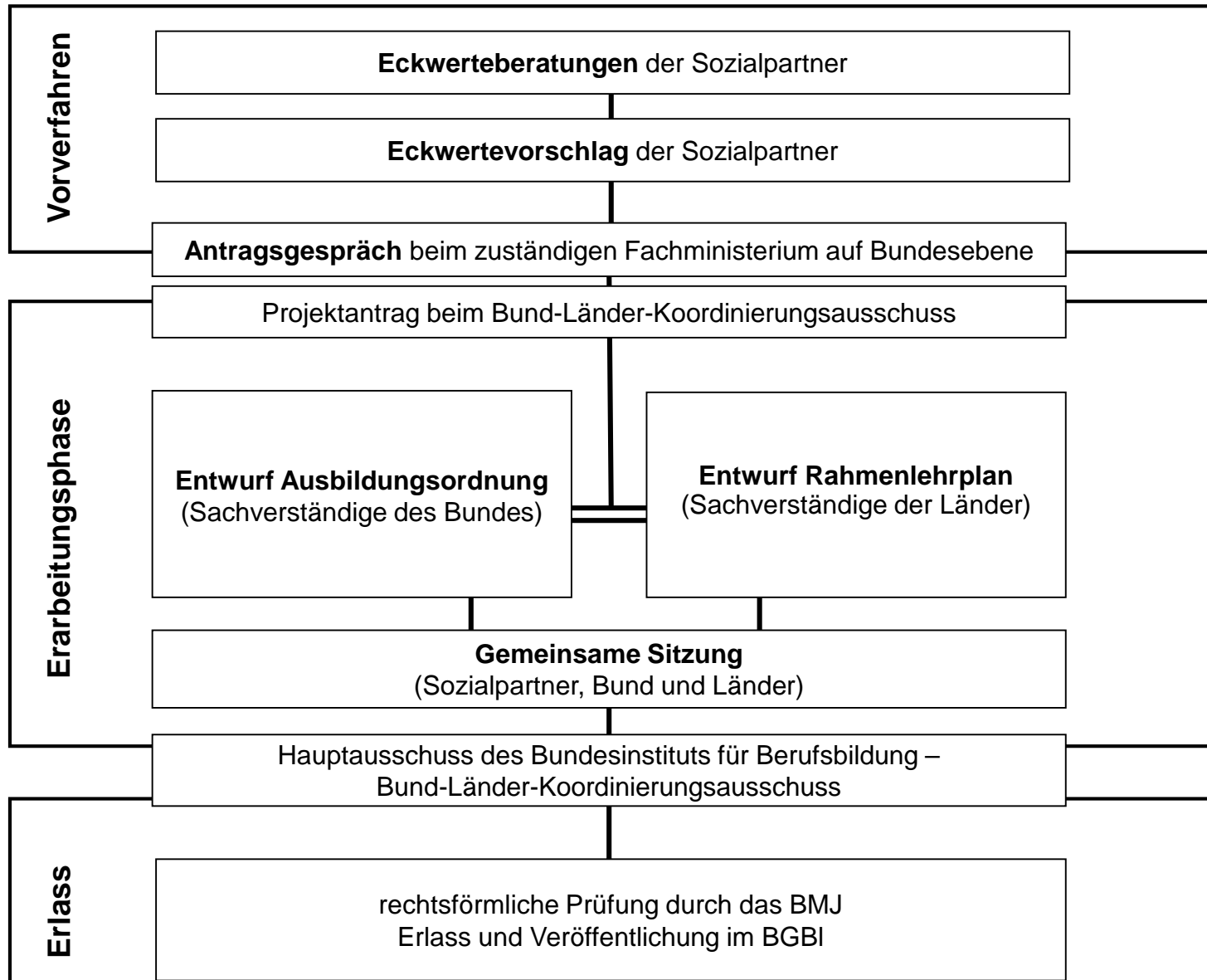
↑
i.d.R. 12 Monate
↓



↑
i.d.R. 12 Monate
↓



↑
i.d.R. 12 Monate
↓



Ausbildung Gestalten (in Vorbereitung)



Inhalt	
Vorwort	3
1 Einleitung	7
1.1 Warum eine neue Ausbildungsverordnung?	8
1.2 Was ist neu?	9
1.2.1 Fachrichtung Karosserieveredelungstechnik (K)	9
1.2.2 Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugveredelung (KF)	9
2 Die Paragraphen der Ausbildungsverordnung – Erläuterungen	11
3 Die Ausbildung im Betrieb	25
3.1 Zielsetzungen im Wochen	26
3.2 Der Ausbildungsrahmenplan – Erläuterungen	28
3.3 Der betriebliche Ausbildungsplan	33
3.4 Der schulische Ausbildungsrahmenplan	36
3.5 Ausbildungsaufgabe – Beispiel	37
4 Überbetriebliche Ausbildung	59
5 Die schulische Ausbildung	63
5.1 Der Rahmenlehrplan	64
5.1.1 Bildungsauftrag der Bundesländer	64
5.1.2 Didaktische Grundätze	65
5.1.3 Bereichsspezifische Vorbemerkungen	66
5.1.4 Lernfelder – Übersicht	68
5.2 Umsetzung des Rahmenlehrplans	80
5.2.1 Didaktische Lehrplanning	80
5.2.2 Lernsituationen im handlungsorientierten Unterricht	89
5.2.3 Bildungsangereicht	89
5.2.4 Dokumentieren von Lernsituationen	90
5.2.5 Zusammenfassung von Lernsituationen	92
5.2.6 Beispiele: Umsetzung von Lernsituationen	93

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Markus Bretschneider

Arbeitsbereich 2.3 Gewerblich-technische Berufe

Telefon: 0228 / 107 - 1002

E-Mail: bretschneider@bibb.de

